

ZH_OBERGERICHT RU200042 vom 28. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200042

FR: ZH_OBERGERICHT RU200042 du 28 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200042 del 28 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Kläger (fortan: Beschwerdeführer) hat am 11. August 2020 beim Friedensrichteramt Uster ein Schlichtungsgesuch gegen die Beklagte (fortan: Beschwerdegegnerin) eingereicht (vgl. act. 2/B9).

E. 2

Mit Eingabe vom 1. September 2020 beantragte die Beklagte beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster (fortan: Vorinstanz) die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren (act. 1). Mit Urteil vom

E. 7

Der letztgenannte Ausnahmefall liegt offensichtlich nicht vor, zumal im Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 113 Abs. 1 ZPO), weswegen eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zu einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht im Raum steht. Dem Beschwerdeführer steht demnach weder die gesetzliche Beschwerde nach Art. 121 ZPO offen, noch ist das Drohen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO durch den vorinstanzlichen Entscheid ersichtlich. Demzufolge ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde gegen das Urteil der Vorinstanz vom 7. September 2020 (act. 6) nicht legitimiert. Es erübrigt sich, auf seine inhaltlichen Beanstandungen am Entscheid der Vorinstanz einzugehen. Auf seine Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 8

Im Verfahren über unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für das Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470; BGE 140 III 501 E. 4.3.2). Ausgangsgemäss wäre der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Vorliegend wurde er indes von der Vorinstanz nicht ordnungsgemäss über den Rechtsmittelweg belehrt. Die Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 6 des Urteilsdispositivs des angefochtenen Entscheides sug-

- 4 - geriert, dass auch der Beschwerdeführer ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert sei, was nach dem Gesagten nicht zutreffend ist. Eine präzisere Rechtsmittelbelehrung im vorliegenden Zusammenhang wäre daher für zukünftige Verfahren zu bedenken.

E. 9

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf einer Partei aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen, soweit sie sich nach Treu und Glauben darauf verlassen durfte. Der Vertrauensschutz kann zwar nicht Anspruch auf ein nach Gesetz nicht gegebenes Rechtsmittel verschaffen, selbst wenn die Rechtsmittelbelehrung

darauf verweist. Jedoch dürfen in solchen Fällen keine Verfahrenskosten auferlegt werden, ansonsten doch ein Nachteil aus der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung resultieren würde (BGer, Urteil 5A_139/2008 vom 22. August 2008, E. 4.1).

E. 10

Dementsprechend ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO ausser Ansatz fallen zu lassen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren wird mithin gegenstandslos und ist abzuschreiben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Beschwerdeführer ausgangsgemäss nicht, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.